

Abwägungsentscheidung:

Aufstellung Bebauungsplan „Auf der Quart“ der Ortsgemeinde Ormont; Abwägung über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage und Behördenbeteiligung nach §3 Abs.2 BauGB und §4 Abs.2 BauGB

Vor Eintritt in diesen Tagesordnungspunkt wurde geprüft, ob keine Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO vorliegen.

Ergebnis: Es lagen keine Gründe bzw. Sonderinteressen vor.

Die folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarte Gemeinden haben keine Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen - Beschlussfassung nicht erforderlich:

Westnetz, 26.06.2019
LBM, 05.07.2019 (Verweis auf Schreiben vom 06.05.2019)
Deutsche Telekom, 24.07.2019
IHK Trier, 29.07.2019
GDKE, 02.08.2019
Landwirtschaftskammer, 25.06.2019
Landesamt für Geologie und Bergbau, 01.08.2019

Die folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen, gaben jedoch Hinweise:

SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 03.07.2019

„entsprechend der Abwägung soll die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen werden. Ich möchte im Hinblick auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Vorbelastung auf meine Stellungnahme vom 08.05.2019 verweisen.“

(...Dennoch sei bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der umliegenden Nutzung der Schutzanspruch eines Mischgebietes nach TA-Lärm zusteht, der unter Berücksichtigung der Vorbelastung (insbesondere durch Windkraftanlagen) bei Realisierung der Heizzentrale sicher zu stellen ist. Dies ist spätestens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Es empfiehlt sich allerdings, bereits im jetzigen Verfahren – soweit möglich - die Belange des Immissionsschutzes genauer zu betrachten...)

Abwägung und Empfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich möglicher Lärmimmissionen im Sinne der TA-Lärm wird darauf hingewiesen, dass Anlagen der beabsichtigten Art (Hackschnitzelheizung u.ä.) keine Geräusche verursachen, welche einem GE- oder MI/MD-Gebiet entgegenstünden. Kleinheizkraftwerke zur Nahwärmeversorgung sind in gekapselter (eingehauster/ umbauter) Form regelmäßig sogar in Wohngebieten zulässig und werden dementsprechend auch von BAFA und KfW gefördert. Es wird weiterhin auf das nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren verwiesen.

Beschlussfassung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja:7

Die folgenden Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen vorgetragen, welche der Abwägung bedürfen:

DLR Eifel, 01.08.2019

„Da diese in der vorliegenden Version nach wie vor nicht weiter konkretisiert wurden, halten wir unsere Bedenken aufrecht und verweisen auf unser genanntes Schreiben, welches in vollem Umfang Gültigkeit erhält.“

(Da den Planunterlagen jedoch keine Aussagen, bzw. nur vage Hinweise zum Umfang des vorgesehenen Nahwärmenetzes enthalten sind, was unseres Erachtens allerdings dringend erforderlich ist, tragen wir hiergegen Bedenken aus Sicht der Agrarstruktur und Landeskultur vor. Zur Ausräumung dieser Bedenken müssten unseres Erachtens konkrete Angaben zum Umfang der Nahwärmeversorgung im weiteren Verfahren in den Bebauungsplan eingearbeitet werden.)

Abwägung und Empfehlung:

Wiederholung: Konzeption und Einrichtung bzw. Betrieb eines Nahwärmenetzes unterliegen einer späteren, separaten (die betreffenden Straßenzüge und Energie-Abnehmer der Ortslage betreffende) Fachplanung und sind nicht Gegenstand dieser Bebauungsplanung. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren wird lediglich die Zulässigkeit von lokaler Heizzentrale und Zusatzgebäuden geregelt, welche den Ausgangspunkt eines nach BImSch genehmigungsfreien, kleineren Netzes (bis 1 MW) darstellen.

Beschlussfassung:

Die Bedenken werden zurückgewiesen. Planungsrechtliche Festsetzungen zur Verteilung von Energien bspw. gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB würden die Aufnahme aller potentiell bzw. gar verbindlich beanspruchten (Straßen-) Verkehrsflächen innerhalb der Ortslage in den Bebauungsplan bedeuten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja:7

Kreisverwaltung Vulkaneifel, Abt. Bauleitplanung, 08.08.2019

„Die Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier ist zu beachten. Bereits im jetzigen Planverfahren sollten die Belange des Immissionsschutzes genauer betrachtet werden. Insbesondere ist darauf hin zu weisen, dass der umliegenden Nutzung der Schutzanspruch eines Mischgebietes nach TALärm zusteht.“

Abwägung und Empfehlung:

Beschlussfassung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis und ein entsprechender Passus bezüglich einzuhaltender Orientierungswerte nach TA Lärm in die Planung genommen (vgl. oben, SGD Nord, Gewerbeaufsicht).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja:7

Bürgerstellungennahmen: keine